VERORDNUNG (EWG) Nr. 1163/92 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1992

mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im zweiten Halbjahr 1992 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr) anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über die aktiven Veredelungsverkehr (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 der Kommission vom 26. Juni 1991 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr (2), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 sieht vor, daß die Kommission die Sätze der Ausgleichszinsen festsetzt, die im Fall der Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren zu erheben sind, um ungerechtfertigte finanzielle Vorteile auszugleichen, die sich aus der zeitlichen Verschiebung des Zollschuldentstehungszeitpunkts bei Nichtausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ergeben. Diese Ausgleichszinssätze für das zweite Halbjahr 1992 sind entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung festgesetzt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1992 anwendbaren Jahres-Ausgleichszinssätze nach Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 werden wie folgt festgesetzt:

Mitgliedstaat	(in %)
Belgien	9,37
Dänemark	9,31
Bundesrepublik Deutschland	9,30
Griechenland	22,82
Spanien	12,70
Frankreich	9,60
Irland	10,17
Italien	11,94
Luxemburg	9,37
Niederlande	9,38
Portugal	17,85
Vereinigtes Königreich	10,66

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1992

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 210 vom 31. 7. 1991, S. 1.